

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Umweltschutzamt

Stand: März 2021

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 22.1 Gau - 691.17/Ebersbach

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Stadt Ebersbach beabsichtigt den Krebsbach, der im Bereich der Querung der Herdfeldstraße ab dem südlichen Ende der Bebauung in der Herdfeldstraße auf einer Länge von ca. 122 m, im Bereich der Querung der Weilerstraße und weiter unterhalb an zwei weiteren Stellen verdolt ist, umzuverlegen, da es in der Vergangenheit im betrachteten Abschnitt an zwei Stellen zu Überflutungen kam. Durch die Umverlegung soll die bestehende Verdolung umgangen und der Durchlass in der Herdfeldstraße durch einen neuen, leistungsfähigeren Durchlass ersetzt werden.

Die zukünftige Ableitung des Außengebietswassers erfolgt mit Ausnahme des Querungsbereiches von Straßen und Wegen in einem offenen Bachlauf. Die neue Trassierung beginnt etwa 30 m oberhalb des bestehenden Durchlasses in der Herdfeldstraße. Von dort wird der Krebsbach in Richtung Herdfeldstraße nach Westen umgeleitet und unterquert die Herdfeldstraße im neuen Durchlass, 50 m stromabwärts mündet eine kleine Mulde, die Oberflächenwasser und Außengebietswasser in den Krebsbach einleitet. Zuletzt quert der Krebsbach noch einen Wirtschaftsweg in einem weiteren Durchlass.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Neuvorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums

(insbesondere verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Maßnahme befindet sich innerhalb des nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Naturdenkmals „Feuchtwiese Schlatt“ und in den nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten „Tiefenbrunnen“ und „Gentenried“ in Ebersbach. Es liegen also besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Es war daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zwar sind ein Biotop nach § 30 BNatSchG und zwei nach § 51 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete von der Maßnahme betroffen, jedoch sind durch Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabenträgers und Inhalts- und Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbehörden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Vielmehr erfolgt durch die naturnahe Gestaltung und Begrünung des Krebsbachs ein höherwertiger Ausgleich, sodass durch die Offenlegung positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.